



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 65/2024**  
**vom 20. Juni 2024**  
**Geschäftsverzeichnismrn. 7990, 8019 und 8041**

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 « zur Gewährung einer zweiten föderalen Strom- und Gasprämie », erhoben von Anne Thirion, von Guy van Hoye und von der VoG « OKRA, trefpunt 55+ » und anderen, und auf Nichtigerklärung der Artikel 36 bis 40 und 58 § 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 « zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise », erhoben von Anne Thirion.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magalie Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. Mai 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Mai 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Anne Thirion Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4 bis 6 und 25 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 « zur Gewährung einer zweiten föderalen Strom- und Gasprämie » und der Artikel 36 bis 40 und 58 § 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 « zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Dezember 2022 bzw. vom 3. November 2022).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. Juni 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. Juni 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Guy van Hoye Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 3 bis 16 desselben Gesetzes vom 19. Dezember 2022.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Juni 2023 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Juni 2023 in der Kanzlei

eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 4, 6 § 3, 11 und 13 § 3 desselben Gesetzes vom 19. Dezember 2022: die VoG « OKRA, trefpunt 55+ », Delphine Van Dijck, Jerome Beck und Alfons Verwee, unterstützt und vertreten durch RÄin Mieke Van Den Broeck und RÄin Pauline Delgrange, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 7990, 8019 und 8041 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Valérie De Schepper und RA Jean-François De Bock, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht (in allen Rechtssachen), die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8019 und 8041 haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht (in den Rechtssachen Nrn. 8019 und 8041).

Durch Anordnung vom 24. April 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1. Die wirtschaftliche Erholung nach COVID-19 und die russische Invasion in der Ukraine haben einen erheblichen Anstieg der Energiepreise verursacht. In diesem Kontext hat der Gesetzgeber mehrere zeitweilige Unterstützungsmaßnahmen erlassen, um den Privathaushalten zu

Zu diesen Maßnahmen zählen eine Heizungsprämie von 100 Euro, eine Zulage von 300 Euro für den Erwerb von Heizöl oder Propangas als Massengut zum Heizen von Privatwohnungen, eine Zulage von 250 Euro für Haushalte, die mit Pellets heizen, ein

Basispaket Energie zu reduziertem Preis für Privathaushalte, das in der Gewährung einer Prämie für Strom und für Gas besteht, eine zeitweilige Senkung der Verbrauchssteuern auf Diesel und Benzin, eine zeitweilige Senkung der Mehrwertsteuer auf Strom und Gas und eine Ausweitung des Sozialtarifs.

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung mehrerer Gesetzesbestimmungen über die föderalen Gas- und Stromprämien.

B.2.1. Das Gesetz vom 30. Oktober 2022 «zur Festlegung von zeitweiligen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Energiekrise» (nachstehend: Gesetz vom 30. Oktober 2022) hat die ersten föderalen Strom- und Gasprämien eingeführt. Mit diesem Gesetz gewährt der Gesetzgeber jedem Haushaltskunden, der zum 30. September 2022 einen Stromversorgungsvertrag entweder zu einem festen Preis, der nach dem 30. September 2021 abgeschlossen oder verlängert wurde, oder zu einem variablen Preis für seinen Wohnort hat, eine einmalige pauschale Prämie von 122 Euro (Artikel 36 § 1 des Gesetzes). Außerdem wird jedem Haushaltskunden, der zum 30. September 2022 einen Gasversorgungsvertrag entweder zu einem festen Preis, der nach dem 30. September 2021 abgeschlossen oder verlängert wurde, oder zu einem variablen Preis für seinen Wohnort hat, eine einmalige pauschale Prämie von 270 Euro gewährt (Artikel 43 § 1 des Gesetzes).

Diese Prämien gelten für die Monate November und Dezember 2022.

Was die föderale Gasprämie betrifft, haben die an einen kollektiven Anschlusspunkt angeschlossenen Endabnehmer mit einer gemeinsamen Gasheizungsanlage, die im Rahmen eines Vertrags, der zu der Prämie berechtigt und der in ihrem Namen und für ihre Rechnung von einem anderen Haushaltsabnehmer derselben gemeinsamen Gasheizungsanlage oder von einer Miteigentümerversammlung abgeschlossen wurde, einen Anspruch auf Versorgung haben, ebenfalls Anrecht auf die Prämie (Artikel 43 § 1 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes). Es wird darauf hingewiesen, dass «die Endabnehmer von Gas, die eine gemeinsame Heizungsanlage benutzen, ebenfalls in den Genuss dieser Unterstützungsmaßnahme kommen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2915/001, S. 19).

Die Prämien werden den Anspruchsberechtigten vom Versorger grundsätzlich automatisch gewährt (Artikel 37, 38 § 1 und 44 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022).

Die Anspruchsberechtigten, denen keine föderale Stromprämie gewährt wurde, können ab dem 23. Januar 2023 bis zum 30. April 2023 einschließlich einen schriftlichen oder elektronischen Antrag beim FÖD Wirtschaft einreichen (Artikel 38 § 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022). Artikel 45 § 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022 enthält eine ähnliche Bestimmung für die Gewährung der Gasprämie. Ein Anspruchsberechtigter, der Gas mit mehreren Familien oder Haushalten über denselben EAN-Anschlusspunkt an das Erdgasverteilungsnetz kauft, muss ebenfalls einen entsprechenden Antrag beim FÖD Wirtschaft einreichen (Artikel 45 § 1 desselben Gesetzes).

B.2.2. Die ersten föderalen Strom- und Gasprämien sollen « die Auswirkungen der Energiekrise auf die Energierechnung [...] für die Haushalte abmildern. Mit der Entscheidung, eine Prämie für Strom und Gas über die Strom- und Gasverträge für Privathaushalte zu gewähren, [beabsichtigt der Gesetzgeber,] eine möglichst große Gruppe im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten (Energiepreis) [zu erreichen] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2915/001, S. 19).

Was die Anspruchsberechtigten der Prämien betrifft, heißt es in den Vorarbeiten:

« Les personnes vivant dans un logement où les personnes paient des frais de séjour ou qui bénéficient de subventions de fonctionnement ne qualifient pas en tant qu'ayants droits. De telle façon, les maisons de repos et leurs résidents ne font donc pas partie des bénéficiaires, car ils relèvent de la compétence des Communautés. En effet, l'octroi d'une prime aux personnes en maison de repos est lié à la compétence des Communautés en matière de soins et d'assistance aux personnes. Toutefois, les clients finaux pour le gaz derrière un point de raccordement collectif avec une installation commune de chauffage au gaz qui bénéficient d'un droit de fourniture dans le cadre d'un contrat visé à l'alinéa 1er sous ce titre 1er qui a été conclu en leur nom et pour leur compte par un autre client résidentiel de la même installation commune de chauffage au gaz ou par une association de copropriétaires, ont toutefois droit à la prime. De telle façon, les résidents d'immeubles d'habitation et autres copropriétés avec un système de chauffage au gaz partagé font partie des bénéficiaires » (ebenda, S. 20).

In Bezug auf den Betrag der Prämie heißt es in den Vorarbeiten:

« La prime envisagée s'élève à 270 euros pour le gaz et à 122 euros pour l'électricité.

En ce qui concerne la prime pour le gaz, le niveau de la prime correspond à la réduction moyenne annualisée dont bénéficierait un ménage s'il était approvisionné pour 5 MWh à un tarif réglementé (0,13 euros/kWh tout compris) et pour 12 MWh à un tarif commercial

(0,26 euros/ kWh tout compris) par rapport à une consommation totale (17 MWh) au même tarif commercial. La réduction calculée sur une base annuelle est accordée en tant que prime unique et n'est pas ajustée en fonction de la consommation du ménage.

En ce qui concerne la prime pour l'électricité, le niveau de la prime correspond à la remise moyenne annualisée dont bénéficierait un ménage s'il était approvisionné pour 1,5 MWh au tarif réglementé (0,24 euros/kWh tout compris) et pour 2 MWh au tarif commercial (0,44 euros/kWh tout compris) par rapport à une consommation totale (3,5 MWh) au même tarif commercial. La réduction calculée sur une base annuelle est accordée en tant que prime unique et n'est pas ajustée en fonction de la consommation du ménage.

En aucun cas, la prime n'affecte la TVA due en proportion de la facture ou de la dette impayée. Du point de vue de la TVA, il convient de noter que la prime fédérale pour l'électricité et le gaz ne peut être qualifiée ni de subvention de prix au sens de l'article 26, § 1er, premier alinéa, du Code de la TVA, ni de réduction de prix au sens de l'article 28, 2°, du Code précité. En effet, il n'y a pas de lien nécessaire entre la prime accordée et la facture de gaz et d'électricité sur laquelle elle est imputée. Dans la plupart des cas, la prime est liée à la facture d'électricité et de gaz du ménage auquel la prime est accordée via la facture de gaz et d'électricité. La facture d'électricité est donc utilisée uniquement comme instrument technique pour l'octroi de la prime. Le montant épargné peut être utilisé librement par le ménage en question, pour être dépensé ou non en biens ou services de consommation. Les termes ' facture ', ' note de crédit ', ' rabais ', etc. doivent donc être interprétés dans le contexte de la législation spécifique et sont distincts de leur interprétation traditionnelle dans le contexte de la législation sur la TVA. La base imposable à la TVA sur la fourniture de gaz et d'électricité ne peut donc en aucun cas être réduite du fait de ce titre » (ebenda, S. 21).

B.3. Durch das Gesetz vom 19. Dezember 2022 « zur Gewährung einer zweiten föderalen Strom- und Gasprämie » (nachstehend: Gesetz vom 19. Dezember 2022) dehnt der Gesetzgeber das Basispaket Energie auf die Monate Januar, Februar und März 2023 aus, indem er die zweiten föderalen Strom- und Gasprämien im Anschluss an die ersten Prämien einführt.

Die Bedingungen für den Erhalt der Prämien sind zum großen Teil die gleichen wie die im Gesetz vom 30. Oktober 2022 vorgesehenen Bedingungen, nur mit dem Unterschied, dass die Situation des Anspruchsberechtigten zum 31. Dezember 2022 maßgebend ist und dass der Betrag der Prämie 183 Euro für Strom und 405 Euro für Gas beträgt (Artikel 4 § 1 und 11 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022).

Nach einer Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates wurde der Betrag der Prämien ergänzend wie folgt gerechtfertigt:

« Le régime conçu vise à fournir aux ménages un forfait de base énergie à prix réduit unique, composé de deux primes distinctes destinées à la consommation d'électricité et de gaz des clients résidentiels, quel que soit le niveau de consommation d'énergie et indépendamment

de l'achat exclusif ou combiné d'électricité et de gaz respectivement pour les différents types d'utilisation du ménage (éclairage, cuisine, chauffage, etc.). En effet, le forfait de base précité a été conçu comme une prime unique et forfaitaire pour l'électricité et le gaz, chacune consistant en un montant absolu résultant d'un coût annuel moyen pour un profil de consommation le plus courant dans le pays. Pour ce faire, on a utilisé des données raisonnablement disponibles sur la consommation moyenne des clients résidentiels, en tenant compte de l'objectif d'attribuer les primes le plus rapidement possible.

La *ratio legis* de ce projet de loi consiste à atténuer l'impact de la crise énergétique sur les factures d'énergie des ménages en proposant un forfait de base énergie à prix réduit et justifie le critère déterminant pour être l'ayant droit de la prime, à savoir être un client résidentiel et titulaire d'un droit de livraison en vertu d'un contrat de fourniture d'électricité ou de gaz conclu au cours d'une période où les prix de l'énergie ont atteint des sommets extraordinaires, à savoir un contrat de fourniture encore actif au 31 décembre 2022 à prix variable ou à prix fixe à condition qu'il ait été conclu ou renouvelé après le 30 septembre 2021, et ce indépendamment du fait qu'une fourniture ait été effectivement reçue ou non au cours de la période pour laquelle la prime est accordé. L'application d'une prime variable en fonction de la consommation concrète ou d'une différenciation des profils de consommation en fonction des sources d'énergie utilisées par le ménage créerait une charge administrative complexe et importante, disproportionnée par rapport à l'objectif visé, et devrait en outre tenir compte des primes ou allocations déjà existantes pour les autres sources d'énergie spécifiques. Le déploiement du compteur intelligent n'est pas non plus encore suffisamment avancé pour connaître la consommation individuelle de chaque client résidentiel » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3016/001, SS. 9-10).

Im Ausschuss der Kammer hat die Energieministerin erklärt:

« *Discrimination et principe d'égalité*

Le Conseil d'État a demandé une clarification de la distinction entre le forfait de base gaz et le forfait de base électricité. L'exposé des motifs a clarifié la question sur la base de quatre points :

- Il s'agit d'un forfait de base pour deux vecteurs, à savoir le gaz et l'électricité, fonctionnant avec une tranche de consommation à laquelle est appliqué un tarif régulé et réduit, indépendamment de la consommation globale de la personne.

- Les primes forfaitaires ont été calculées à partir d'un coût annuel moyen pour le profil de consommation le plus courant, sur la base des tableaux de bord de la CREG.

- Le compteur numérique n'a pas encore été entièrement déployé, de sorte que la consommation des clients n'est pas connue.

- L'application d'une prime variable en fonction de la consommation n'est pas facile à mettre en œuvre sur le plan administratif et compromet une décision rapide de versement de la prime aux citoyens.

### *Pompes à chaleur et accumulation*

Le forfait de base prévoit une prime pour la consommation domestique d'électricité et de gaz. Les pompes à chaleur et le chauffage par accumulation ont déjà été abordés lors de la discussion des premières primes et de la note de politique générale. Le Conseil d'État indique qu'il ne peut et ne doit pas y avoir de différenciation dans la remise pour l'électricité : ' Une prime majorée pour un client résidentiel qui n'a qu'un contrat de fourniture d'électricité et qui chauffe son logement à l'électricité pourrait être en contradiction avec cette intention, sans compter les difficultés pratiques pour distinguer ce client des autres clients résidentiels qui n'ont qu'un contrat de fourniture pour l'électricité mais utilisent d'autres sources d'énergie pour chauffer leur domicile. ' Sur la base de cet avis, le problème des personnes qui se chauffent avec des pompes à chaleur ou par accumulation est plus difficile à résoudre que ce qui pourrait paraître à première vue.

### *Plusieurs installations de combustion pour un point d'accès unique*

La ministre n'a pas connaissance de la situation spécifique évoquée par [le membre]. Elle suppose qu'il s'agit d'un réseau privé ou d'un réseau de distribution fermé, et donc pas d'un approvisionnement par les réseaux publics. C'est ce qui explique qu'une telle situation, à première vue, ne relève pas du champ d'application du projet de loi à l'examen. La ministre est prête à étudier des situations spécifiques, mais elle a du mal à imaginer que les situations concernées soient très nombreuses. Elle souligne également que les réglementations concernant ces réseaux privés ou ces réseaux de distribution fermés diffèrent en fonction de la région où ils sont situés » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3016/004, SS. 9-10).

### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

#### *In Bezug auf die Rechtssache Nr. 7990*

B.4.1. Der Ministerrat führt an, dass die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7990 kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der von ihr angefochtenen Bestimmungen nachweise, die sich alle auf die föderalen Stromprämien bezögen.

B.4.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.3. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7990 beantragt die Nichtigkeitsklärung der Artikel 36 bis 40 und 58 § 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2022, die sich auf die erste föderale

Stromprämie beziehen, und der Artikel 4 bis 6 und 25 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022, die sich auf die zweite föderale Stromprämie beziehen.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7990 gelangt im Prinzip in den Genuss dieser Prämien. Sie hat somit kein Interesse an der Nichtigerklärung der Bestimmungen, die diese Prämien vorsehen.

Die Klage in der Rechtssache Nr. 7990 ist wegen fehlenden Interesses unzulässig.

*In Bezug auf die Rechtssache Nr. 8019*

B.5.1. Der Ministerrat macht geltend, dass die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8019 ein rein hypothetisches Interesse nachweise, indem sie vorbringe, dass eine Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 den Gesetzgeber dazu veranlassen könnte, eine Prämie für Haushalte, die mit Strom heizen, anzunehmen.

B.5.2. Damit die klagende Partei das erforderliche Interesse aufweist, ist es nicht erforderlich, dass eine etwaige Nichtigerklärung ihr einen unmittelbaren Vorteil bietet. Der Umstand, dass die klagende Partei infolge der Klageerhebung erneut eine Möglichkeit erhalten würde, dass ihre Lage vorteilhafter geregelt würde, reicht aus, um ihr Interesse zu rechtfertigen.

B.5.3. Dies trifft im vorliegenden Fall zu, da sich der Gesetzgeber im Fall der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen veranlasst sehen könnte, neue Bestimmungen zu erlassen, mit denen den Haushalten, die wie die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8019 mit Strom heizen, eine Prämie gewährt wird.

Folglich weist die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8019 ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der Artikel 10 bis 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 bezüglich der zweiten föderalen Gasprämie nach.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8019 weist hingegen kein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der Artikel 3 bis 9 desselben Gesetzes bezüglich der

föderalen Stromprämie nach, und zwar aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die in B.4.3 erwähnt sind.

*In Bezug auf die Rechtssache Nr. 8041*

B.6.1. Der Ministerrat bestreitet nicht, dass die VoG « OKRA trefpunt 55+ », die nach ihrer Satzung die Interessen von über 55-Jährigen schützt, und die zweite und die dritte klagende Partei, die in einem Pflegeheim wohnen, ein Interesse an der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Artikel 4 und 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 hätten, insofern diese die Bewohner von Pflegeheimen von den zweiten Strom- und Gasprämien ausschließen.

Der Ministerrat führt jedoch an, dass das Interesse der vierten klagenden Partei nicht feststehe, denn es sei nicht erwiesen, dass sie Gas und/oder Strom für ihre Assistenzwohnung über ein Pflegeheim beziehe, und dass die klagenden Parteien kein Interesse am dritten Teil des von ihnen vorgebrachten Klagegrunds hätten.

B.6.2. Im Rahmen ihres Erwidierungsschriftsatzes haben die klagenden Parteien mittels Vorlage des Wohnvertrags für die betreffende Assistenzwohnung nachgewiesen, dass die vierte klagende Partei keine eigenen Energieverträge hat und Gas und Strom über die betreffende Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht bezieht. Da die vierte klagende Partei kein Haushaltsabnehmer von Strom und Gas im Sinne der angefochtenen Artikel 4 und 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 ist, wird sie von den zweiten Strom- und Gasprämien ausgeschlossen und weist sie ein Interesse an der Klage auf, insofern diese gegen die vorerwähnten Bestimmungen gerichtet ist.

B.6.3. Sobald das Interesse der klagenden Parteien an der Nichtigkeitsklage nachgewiesen ist, müssen sie nicht darüber hinaus ein Interesse an jedem einzelnen Klagegrund oder Teil der von ihnen angeführten Klagegründe beweisen. Die vom Ministerrat erhobene Einrede bezüglich des Nichtvorhandenseins eines Interesses am dritten Teil des Klagegrunds wird abgewiesen.

B.7.1. Der Ministerrat führt ebenfalls an, dass die Klage unzulässig sei, insofern sie gegen die Artikel 6 § 3 und 13 § 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 gerichtet sei, weil die

Nichtigerklärung dieser Bestimmungen keinen Einfluss auf die Situation der klagenden Parteien hätte, wenn die Artikel 4 und 11 desselben Gesetzes für nichtig erklärt werden müssten.

Wie in B.6.2 erwähnt wurde, ergibt sich der Ausschluss der Bewohner von Pflegeheimen vom Vorteil der zweiten föderalen Strom- und Gasprämien aus den Artikeln 4 und 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022. Daher beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf diese Bestimmungen und prüft er die Artikel 6 § 3 und 13 § 3 desselben Gesetzes nicht.

Falls der Gerichtshof den Klagegrund für begründet erklärt, könnten die letztgenannten Bestimmungen gleichwohl für nichtig erklärt werden, wenn sich herausstellen sollte, dass sie mit den anderen für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen untrennbar verbunden sind.

B.8. Die Klagen sind demzufolge zulässig, insofern sie sich auf die Artikel 10 bis 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (Rechtssache Nr. 8019) und die Artikel 4 und 11 desselben Gesetzes beziehen.

#### *Zur Hauptsache*

*Was den Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die mit Gas, mit Heizöl oder mit Propangas als Massengut heizen, und denjenigen, die mit Strom heizen, betrifft*

B.9. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 8019 führt an, dass die Artikel 10 bis 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, insofern sie die Haushalte, die mit Strom heizen, und die Haushalte, die mit Gas heizen, die mit Gas, mit Heizöl oder mit Propangas als Massengut heizen, unterschiedlich behandelten. Die Haushalte, die mit Strom heizten, erhielten nur eine föderale Stromprämie, während die Haushalte, die mit Gas, mit Heizöl oder mit Propangas als Massengut heizten, neben dieser föderalen Stromprämie eine zusätzliche Prämie oder Zulage für Gas, Heizöl oder Propangas als Massengut erhielten. Die Haushalte, die zu zwei Kategorien gehörten, würden jedoch vergleichbare Mengen an Energie in verschiedenen Formen zum Heizen verbrauchen.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die Haushalte, die mit Strom heizen, Anspruch auf eine gleichwertige Prämie wie diejenige, die den Haushalten, die mit Gas heizen, gewährt werde oder zumindest auf eine angepasste Prämie haben müssten.

B.10.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.10.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.11. Der Gesetzgeber verfügt im wirtschaftlich-sozialen Bereich über einen breiten Ermessensspielraum. Der Gerichtshof darf die von ihm in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Fehler beruhen würden oder wenn sie unvernünftig wären.

Der Gesetzgeber kann darüber hinaus nicht die Besonderheiten jedes Einzelfalls berücksichtigen. Er muss Kategorien anwenden, die notwendigerweise die unterschiedlichen Situationen nur mit einem gewissen Grad der Annäherung ausdrücken.

B.12.1. Der Ministerrat führt an, dass sich die eventuell unterschiedlichen Auswirkungen der angenommenen Maßnahmen auf die Haushalte nicht aus diesen Maßnahmen ergäben, sondern aus der tatsächlichen Situation der Haushalte, die sich je nach der Art der für die verschiedenen Energiebedürfnisse benutzten Energie und der unternommenen Anstrengungen, um den Energieverbrauch zu senken, unterscheiden. Laut dem Ministerrat sind die in B.9 erwähnten Personenkategorien nicht vergleichbar.

B.12.2. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr.166/2023 vom 30. November 2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.166) geurteilt hat, behandeln die angefochtenen Bestimmungen insofern, als sie den Haushalten, die einen Gasversorgungsvertrag abgeschlossen haben, oder die mit Heizöl oder Propangas als Massengut heizen, neben der föderalen Stromprämie, die sie außerdem erhalten könnten, eine Prämie oder eine Zulage gewähren, sofern sie bestimmte Bedingungen einhalten, diese Haushalte anders als die Haushalte, die mit Strom heizen und die nur auf die föderale Stromprämie Anspruch haben. Der Umstand, dass sich diese Prämien und Zulagen auf die Haushalte in Anbetracht ihrer tatsächlichen Situation unterschiedlich auswirken, ändert daran nichts.

B.12.3. Außerdem sind die in B.9 erwähnten Personenkategorien vergleichbar, insofern es sich in beiden Fällen um Haushalte handelt, die vom Anstieg der Energiepreise betroffen sein können und die aus diesem Grund verschiedene Prämien und Zulagen der öffentlichen Behörden beanspruchen können.

B.13.1. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, dass der Haushalt einen Gasversorgungsvertrag abgeschlossen hat oder von einem Unternehmen mit Heizöl oder Propangas als Massengut beliefert worden ist, um seinen Hauptwohntort zu beheizen, oder nicht.

B.13.2. Wie in B.1 bis B.3 erwähnt, sollen die vom Gesetzgeber eingeführten Prämien und Zulagen die Auswirkungen des Anstiegs der Energiepreise auf die Rechnungen der Haushalte so schnell wie möglich abmildern.

Angesichts dieses Ziels ist es nicht unvernünftig, dass der Gesetzgeber diese Prämien und Zulagen je nach der betreffenden Energiequelle gewährt hat, ohne den tatsächlichen Verbrauch der Haushalte oder die Art, wie diese die verbrauchte Energie konkret nutzen könnten, zu berücksichtigen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3016/001, SS. 8-10; *Parl. Dok.*, Kammer, 2021-2022, DOC 55-2915/001, S. 21). Diese vereinfachende Betrachtung der vielfältigen Situationen ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die angefochtenen Maßnahmen zu einem Bündel von punktuellen Krisenmaßnahmen gehören, mit denen der Gesetzgeber schnell auf den außergewöhnlichen Anstieg der Energiepreise reagieren wollte. Somit kann es nicht dem Gesetzgeber vorgeworfen werden, dass er wegen der Probleme, die in den in B.3 zitierten

Vorarbeiten angesprochen wurden, keine zusätzliche Prämie für die Haushalte, die mit Strom heizen, vorgesehen hat.

B.14. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der angefochtene Behandlungsunterschied zwischen den Haushalten, die mit Gas, mit Heizöl oder mit Propangas als Massengut heizen, und den Haushalten, die zum Heizen ihrer Wohnung Strom einsetzen, vernünftig gerechtfertigt ist.

B.15. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8019 ist unbegründet.

*Was den Behandlungsunterschied zwischen Personen, die einen Strom- und Gasvertrag für Privathaushalte haben, und Personen, die in einer kollektiven Wohnform wohnen, betrifft*

B.16. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8041 führen an, dass die Artikel 4 und 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Personen, die einen Strom- und Gasvertrag für Privathaushalte hätten, und Personen, die in einer kollektiven Wohnform wohnten, einführten, insofern nur die erstgenannte Kategorie einen Anspruch auf die zweiten Strom- und Gasprämien habe.

Dieser Behandlungsunterschied verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (erster Teil des einzigen Klagegrunds). Insofern er eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Alters und einer Behinderung darstelle, verstoße er gegen die Artikel 2 und 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (zweiter Teil des einzigen Klagegrunds) und die Artikel 4, 5, 12, 19 und 28 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (dritter Teil des einzigen Klagegrunds) in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Der Gerichtshof prüft die drei Teile des einzigen Klagegrunds zusammen.

Aus der Darlegung des Klagegrunds ergibt sich, dass die klagenden Parteien insbesondere den Ausschluss der Bewohner von Pflegeheimen sowie der Bewohner von Assistenzwohnungen, die für ihre Energieversorgung von einem Pflegeheim abhängen,

beanstanden. Der Gerichtshof beschränkt daher die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen auf diese Kategorien von Personen.

B.17.1. Die Artikel 2 und 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bestimmen:

« Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßnahmen, die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, zu gewährleisten, dass die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status ausgeübt werden.

(3) Entwicklungsländer können unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Erfordernisse ihrer Volkswirtschaft entscheiden, inwieweit sie Personen, die nicht ihre Staatsangehörigkeit besitzen, die in diesem Pakt anerkannten wirtschaftlichen Rechte gewährleisten wollen ».

« Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

*a)* zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;

*b)* zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder ».

B.17.2. Artikel 1, 4, 5, 12, 19 und 28 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestimmen:

« Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können ».

« Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

*a)* alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

*b)* alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

*c)* den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

*d)* Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

*e)* alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

*f)* Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats ».

## « Artikel 5

### Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens ».

#### « Artikel 12

##### Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird ».

#### « Artikel 19

##### Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass:

*a)* Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

*b)* Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

*c)* gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen ».

« Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um:

*a)* Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

*b)* Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

*c)* in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern ».

B.18. Wie in B.11 erwähnt wurde, besitzt der Gesetzgeber in wirtschaftlich-sozialen Angelegenheiten eine weitgehende Ermessensbefugnis. In diesem Bereich darf der Gerichtshof die politischen Entscheidungen des Gesetzgebers sowie die ihnen zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie nicht vernünftig gerechtfertigt sind.

B.19. Wie der Gerichtshof in seiner Entscheidung Nr. 33/2024 vom 21. März 2024 (ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.033) über Bestimmungen, die den angefochtenen Bestimmungen ähnlich sind, geurteilt hat, bezieht sich der angefochtene Behandlungsunterschied auf Personen, die einen Strom- und Gasvertrag für Privathaushalte haben, und auf Bewohner von Pflegeheimen sowie Bewohner von Assistenzwohnungen, die für ihre Energieversorgung von einem Pflegeheim abhängen. Diese Bewohner sind ganz überwiegend ältere Personen oder Personen, die wegen eines verminderten Selbständigkeitsgrads nicht (mehr) in der Lage sind, allein zu wohnen oder ohne Hilfe allein zu wohnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine große Zahl dieser Personen von der Definition für Menschen mit Behinderungen, wie sie in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt ist, erfasst ist. Daraus ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen mit einem mittelbaren Behandlungsunterschied aufgrund des Alters und einer Behinderung verbunden sind.

B.20.1. Nach Ansicht des Ministerrats sind Personen mit einem Strom- und Gasvertrag für Privathaushalte und Bewohner von Pflegeheimen sowie Bewohner von Assistenzwohnungen, die für ihre Energieversorgung von einem Pflegeheim abhängen, nicht ausreichend vergleichbar. Letztere sähen sich in der Regel erst mit den steigenden Energiepreisen konfrontiert nach dem mildernden Einfluss der günstigeren Tarife bei den Energieverträgen von Pflegeheimen, die keine Haushalte betreffen, der Energienorm, wodurch die Pflegeheime einen Rabatt auf ihre Energierechnung erhalten, und des Umstands, dass Pflegeheime die Strom- und Heizkosten nur über den Tagespreis an ihre Bewohner weitergeben können und nur in dem Umfang, in dem dies nach der betreffenden Regelung der Gemeinschaften erlaubt ist.

B.20.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Der Unterschied, auf den der Ministerrat hinweist, kann zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, doch er kann nicht ausreichen, um zu schlussfolgern, dass eine Nichtvergleichbarkeit vorliegen würde, da sonst der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen würde.

B.21.1. Nach Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 wird die Stromprämie « jedem Haushaltsabnehmer, der zum 31. Dezember 2022 einen Stromversorgungsvertrag für seinen Wohnsitz hat » gewährt. Nach Artikel 11 § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes wird die Gasprämie « jedem Haushaltsabnehmer, der zum 31. Dezember 2022 einen Gasversorgungsvertrag für seinen Wohnsitz hat » gewährt. Nach Artikel 11 § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes gelten ebenfalls als Anspruchsberechtigte im Sinne von Absatz 1 die an einen kollektiven Anschlusspunkt angeschlossenen Endabnehmer mit einer gemeinsamen Gasheizungsanlage, die im Rahmen eines Vertrags im Sinne von Absatz 1, der in ihrem Namen und für ihre Rechnung von einem anderen Haushaltsabnehmer derselben gemeinsamen Gasheizungsanlage oder von einer Miteigentümerversammlung abgeschlossen wurde, einen Anspruch auf Versorgung haben (nachstehend: Endabnehmer im Sinne von Artikel 11 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022).

Die Artikel 4 § 1 Absatz 2 und 11 § 1 Absatz 3 bestimmen, dass den Haushaltsabnehmern, die am 31. Dezember 2022 zum gleichen Haushalt gehörten und unter derselben Anschrift wohnten, die Prämien nur einmal gewährt werden. Die Stromprämie und die Gasprämie werden folglich pro Haushalt nur einmal gewährt.

Wie aus den in B.2.2 angeführten Vorarbeiten hervorgeht, sind die « Personen, die sich in einer Wohneinheit aufhalten, bei der die Bewohner Aufenthaltskosten bezahlen oder wofür Funktionszuschüsse gewährt werden » keine Anspruchsberechtigten der Strom- und Gasprämie, « da sie keinen Versorgungsvertrag geschlossen haben ». Außerdem sind sie grundsätzlich keine Endabnehmer im Sinne von Artikel 11 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022.

B.21.2. Der angefochtene Behandlungsunterschied beruht auf objektiven Kriterien, nämlich ob die betreffende Person über einen Strom- und Gasversorgungsvertrag für

Privathaushalte verfügt oder nicht, und ob sie Endabnehmer im Sinne von Artikel 11 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 ist oder nicht.

B.22. Wie in B.2.2 erwähnt wurde, hat der Gesetzgeber mit der föderalen Strom- und Gasprämie die Auswirkungen der Energiekrise auf die Energierechnung für die Haushalte abmildern und mit der Entscheidung, diese Prämien über die Strom- und Gasverträge für Privathaushalte zu gewähren, « eine möglichst große Gruppe » im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten erreichen wollen.

Personen mit einem Strom- und Gasversorgungsvertrag für Privathaushalte sowie Endabnehmer im Sinne von Artikel 11 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 einerseits und Bewohner von Pflegeheimen sowie Bewohner von Assistenzwohnungen, die für ihre Energieversorgung von einem Pflegeheim abhängen, andererseits befinden sich objektiv in unterschiedlichen Situationen. Denn auch wenn der von den Bewohnern von Pflegeheimen geschuldete Tagespreis die mit dem Energieverbrauch verbundenen Ausgaben deckt und dieser Tagespreis teilweise durch die steigenden Energiepreise steigt, zahlen diese Bewohner, weil sie über ein globales Dienstleistungspaket verfügen, die von ihnen verbrauchte Energie nicht unmittelbar selbst, sodass sie auf eine weniger direkte Weise mit den höheren Energiepreisen konfrontiert sind. Bewohner von Assistenzwohnungen, die für ihre Energieversorgung von einem Pflegeheim abhängen, bezahlen die von ihnen verbrauchte Energie genauso wenig unmittelbar an einen Energieversorger. Der Gesetzgeber durfte folglich vernünftigerweise davon ausgehen, dass diese Bewohner von den höheren Energiepreisen nicht in demselben Maße betroffen sind wie die Personen mit einem Strom- und Gasversorgungsvertrag für Privathaushalte.

B.23.1. Es wird nicht nachgewiesen, dass der angefochtene Behandlungsunterschied mit unverhältnismäßigen Folgen für die Bewohner von Pflegeheimen und die Bewohner von Assistenzwohnungen, die für ihre Energieversorgung von einem Pflegeheim abhängen, verbunden ist.

Wie sich nämlich aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Dezember 2022 ergibt, werden diese Bewohner nur mit den höheren Energiepreisen konfrontiert « nach dem kombinierten, mildernden Einfluss: (1) der günstigeren Tarife im Rahmen der Energieverträge von Pflegeheimen, die keine Haushalte betreffen, (2) der Energienorm, die durch das Gesetz vom

28. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Energie eingeführt wurde, und (3) der durch die Gemeinschaften festgelegten Regelungen, die Beschränkungen in Bezug auf den Umfang zum Gegenstand haben, in dem Pflegeheime Energiekosten an ihre Bewohner weitergeben können, und wo sich der [der Föderalgesetzgeber] nicht einmischen möchte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3016/001, S. 7). Es müssen auch die Unterstützungsmaßnahmen der Föderalbehörde und der föderierten Teilgebiete berücksichtigt werden, die den Unternehmen und gegebenenfalls den Pflegeheimen gewährt werden, um ihnen zu helfen, mit den steigenden Energiekosten umzugehen.

B.23.2. Der Gerichtshof muss bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auch berücksichtigen, dass, wie in B.19 erwähnt, die angefochtenen Bestimmungen zur Folge haben, dass manche ältere Personen oder Menschen mit Behinderungen benachteiligt werden. Die betreffenden Personen erleiden daher einen spezifischen Nachteil, der mittelbar auf ihrem Alter oder ihrer Behinderung beruht. Da der mittelbare Behandlungsunterschied auf einer Behinderung beruht, muss er besonders zwingende Gründe zur Grundlage haben (EuGHMR, 30. April 2009, *Glor gegen Schweiz*, ECLI:CE:ECHR:2009:0430JUD001344404, § 84; 10. März 2011, *Kiyutin gegen Russland*, ECLI:CE:ECHR:2011:0310JUD000270010, § 63).

Angesichts des Umstand, dass die angefochtene Maßnahme Bestandteil einer Gesamtheit von Maßnahmen ist, mit denen der Gesetzgeber eine erste Antwort auf die Auswirkungen des außergewöhnlichen Anstiegs der Energiepreise zügig bieten wollte, kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahme auf besonders zwingenden Gründen sozioökonomischer Art beruht.

B.24. In Anbetracht des Vorstehenden sind die angefochtenen Artikel 4 und 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den in B.17.1 und B.17.2 erwähnten Normen, insofern sie die Bewohner von Pflegeheimen und die Bewohner von Assistenzwohnungen, die für ihre Energieversorgung von einem Pflegeheim abhängen, von der Strom- und Gasprämie ausschließen.

Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8041 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Juni 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Pierre Nihoul